

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 11-12

Artikel: Ausfuhrverbot für gezwirnte Rohseiden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Zur Lage.

F. K. Hegte man bei Jahresbeginn noch Hoffnung auf die Möglichkeit der Anbahnung eines Friedensschlusses, so waltet heute eher das Gefühl vor, es könnte uns noch ein vierter Kriegswinter beschieden sein.

Seit Kriegsbeginn erzeugt der gewalttätige Druck des einen Gegners entsprechenden Gegendruck beim andern, wodurch die neutralen Völker immer stärker in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Der verschärfte deutsche Unterseebootkrieg, der dadurch veranlaßte Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg auf Seite der Entente und die russische Revolution, sind die folgenschwersten Ereignisse dieser ersten Jahreshälfte.

Lebensmittelpnot, Mangel an Rohmaterialien, ungenügende Kohlenzufuhr, Teuerung, mehr und mehr bedrückende Ausfuhrverbote, Transportschwierigkeiten, Verunmöglichung des Absatzes der industriellen Produkte kennzeichnen unsere heutige Lage. So fragt man sich, wie bei der zunehmenden wirtschaftlichen Einengung das noch werden soll?

Man hat seitens der kriegführenden Mächte des öftern Worte der Anerkennung und des Lobes gefunden für die korrekte neutrale Haltung der Schweiz und ihre oft bewiesene Liebestätigkeit für die Opfer des Weltkrieges. Auch die überwiegende Einigkeit und das Zusammenarbeiten unseres Volkes trotz verschiedener Wesensart der Landesteile sind als Vorbild für eine künftige Annäherung der verschiedenen Staaten Europas auf demokratischer Grundlage angeführt worden. Man ist noch weiter gegangen: unter Hinweis auf Arnold von Winkelried, der bei Sempach für die Freiheit der Schweiz ein Gasse gemacht habe, hat man sich ausländischerseits auch ausgedrückt, es werde unserm Land infolge seiner bisherigen philanthropischen Wirksamkeit die Mission vorbehalten sein, in diesem völkermordenden Krieg dem Frieden eine Gasse zu machen.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben leider manches an diesen Annahmen und guten Voraussetzungen erschüttert. Es hat sich gezeigt, daß Bemühungen um die Anbahnung eines Weltfriedens auch in einer Sackgasse enden könnten und ein Teil unserer Tagespresse, in schnellfertiger Urteil, weiß nichts besseres zu tun, als ganze Volksteile aufzuhetzen und durch übertriebene Alarmberichte unser Ansehen in den Nachbarstaaten zu schädigen. Gegen solche Vorkommnisse sollte man bessere Vorbeugungs- und Abwehrmittel zur Hand haben. Wie kann man sonst verhüten, daß die gleichartige Stufe der ausländischen Alarmpresse die übertriebenen Anschuldigungen als bestehende Tatsachen ihren Lesern vorsetzt und dazu schürt, daß die uns bedrückenden wirtschaftlichen Maßnahmen immer noch enger gezogen werden. In erster Linie bekommen unsere Handels- und Industriekreise, dann der Gewerbestand, die Folgen dieses, die Interessen unseres Landes schädigenden Gebaren zu spüren.

Mehr als je ist es nötig, unsererseits durch Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Reihen diesem Druck von außen entgegenzuwirken. Der obersten Landesbehörde, die bis anhin in unsichtiger Weise ihr bestes im Interesse des Landes getan hat, darf man fernerhin volles Vertrauen entgegenbringen. Das politische Departement ist ja in guten

Händen und die nunmehrige Angliederung der Handelsabteilung an das Volkswirtschaftsdepartement dürfte der Wichtigkeit der Sache eher noch förderlich sein.

Wollte man anschließend die Lage der verschiedenen Zweige unserer einheimischen Textilindustrie unter den jetzigen Verhältnissen einer eingehenden Betrachtung unterziehen, so könnte man mit der Aufzählung aller der entgegenstehenden Schwierigkeiten ganze Spalten füllen, das Gute wäre dagegen mit wenigen Sätzen abgetan. Darum wenden wir uns zum Schluß lieber einer andern, doch erfreulicheren Seite unseres sonst gedrückten Daseins zu, den wunderbaren Offenbarungen der Natur, die uns seit Beginn des Monats Mai, nach dem langen harten Winter geradezu überschüttet mit der Fülle ihrer schöpferischen Gestaltungskraft, die sich in der Fruchtbarkeit und Schönheit der Kulturen zeigt. Es ist, als ob Lehrmeisterin Natur uns absichtlich den harten, langen Winter als das Sinnbild des vernichtenden Krieges und im Gegensatz dazu die schöpferischen Jahreszeiten als das Symbol der Segnungen des Friedens vor Augen führen wollte. Wenn die gewalttätigen Machthaber der Menschheit ihre Eingebungen nur etwas mehr aus dieser Schule schöpfen wollten!

Die Sehnsucht nach einem baldigen Weltfrieden ist allgemein, und dieser wird wie eine Erlösung wirken. Sollte aber nicht bald eine Einlenkung in den starren Prinzipien, Anschauungen und Zielen der sich bekämpfenden Gegner zum Durchbruch kommen, so steht uns noch der allerhärteste Kriegswinter bevor.



Ausfuhrverbot für gezwirnte Rohseiden.

Die schon längst erwartete Maßnahme ist nun Wirklichkeit geworden! Die italienische und französische Regierung haben ein Ausfuhrverbot für gezwirnte Rohseiden (Organzine und Tramen) erlassen, das am 27. Juni d. J. in Kraft getreten ist. Es ist dieses Verbot das Ergebnis langwieriger Unterhandlungen zwischen den Ententestaaten und es ist anzunehmen, daß Italien alles getan hat, um diesen für seine Volkswirtschaft und seine Finanzen gleich mißlichen Beschluß nach Möglichkeit hinauszuschieben und in seinen Folgen zu mildern.

Schon seit dem 8. Oktober 1916, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausfuhrverbotes für Grögen, herrschte unter den Ententestaaten Einverständnis darüber, daß die Ausfuhr gezwirnter Seiden zum mindesten kontingentiert werden müsse und es wurden Italien insgesamt 3 Millionen Kilogramm gezwirnte Seiden zur freien Ausfuhr nach der Schweiz und damit indirekt auch nach den Zentralmächten bewilligt. Die Ausfuhr dürfte bis Ende Juni 1916 annähernd diesen Betrag erreicht haben. Die Verhältnisse ändern sich nunmehr in der Weise, daß Italien zwar nach wie vor gezwirnte Rohseiden in die Schweiz senden darf, jedoch nur im Betrage von 1 1/2 Millionen Kilogramm pro Jahr und unter der Kontrolle der S.S.S. Die Möglichkeit einer Weiterleitung der Seiden nach den Zentralmächten hört damit auf. Die Menge von 1 1/2 Millionen Kilogramm, die zur Zeit übrigens noch nicht offiziell bestätigt ist (und wahrscheinlich noch eine Erhöhung erfahren wird), bildet das der schweizerischen

Seidenindustrie zugewiesene Kontingent. Es kann dieser Betrag — wenn auf den schweizerischen Ouvrées-Verbrauch in den Jahren vor dem Krieg abgestellt und die schweizerische Tramenproduktion (die künftig nicht mehr in die Zentralmächte abgeliefert werden darf) hinzugerechnet wird — als einigermaßen ausreichend bezeichnet werden; dies namentlich dann, wenn der Ausfuhr und damit der Erzeugung von Seidengewebe und Bändern noch weitere Schranken auferlegt werden sollten.

Die Einfuhr von Ouvrées aus Italien und Frankreich ist eingestellt worden, bis die Formalitäten in bezug auf das Kontingent und die Mitwirkung der S.S.S. und des Rohseidensyndikates S.I.S. erledigt sind. Inzwischen kann, so lange nicht das in Aussicht genommene Ausfuhrverbot des schweizerischen Bundesrates in Kraft getreten ist, die schon in der Schweiz liegende gezwirnte Seide immer noch nach den Zentralmächten abgestossen werden. Es dürfte sich dabei allerdings nicht mehr um große Posten handeln. Das Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes für Grögen hat seinerzeit eine Stockung in der Zufuhr von annähernd zwei Monaten verursacht; es ist anzunehmen, daß die Behebung der Schwierigkeiten, die heute der Einfuhr gezwirnter Seiden entgegenstehen, rascher erfolgen wird, da das Rohseiden-Syndikat schon besteht, die erforderlichen Vorarbeiten für die Kontingentierung im Gange sind und Italien ein bedeutendes Interesse daran hat, in der Ausfuhr der Seiden nach der Schweiz, seinen nunmehr fast einzigen und größten ausländischen Absatzgebiet, keinen Unterbruch eintreten zu lassen.

Die Fabrikations- und Handelsfirmen, die bisher der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Gröge) S.I.S. deshalb nicht beigetreten sind, weil sie keine Grögen benötigen oder an deren Einfuhr nicht beteiligt sind, müssen sich nunmehr dem Syndikat ohne Säumnis anschließen, sofern sie Anspruch auf Zuweisung von gezwirnten Seiden erheben.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß die italienische Regierung nichts unterlassen hat, um die Folgen des Ausfuhrverbotes für gezwirnte Seiden abzuschwächen. Es ist nun eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß sich die Regierungen Frankreichs, Englands und den Vereinigten Staaten anerbieten haben, die aus italienischen Cocons gesponnenen und in Italien gezwirnten Seiden, die nicht zur Ausfuhr gelangen können, aufzukaufen und zwar auf Grundlage eines Preises von 90 französischen Franken per Kilogramm für klassische Orgazine. Da Frankreich seit Jahren durch seinen Schutzzoll die italienischen gezwirnten Seiden von seinen Märkten ferngehalten hat und von einer Abschaffung oder Ermäßigung dieses Zolles nichts verlautet, so werden diese überschüssigen Seiden ihren Weg in der Hauptsache nach England und den Vereinigten Staaten nehmen müssen.



Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren.

Im deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. hat sich Deutschland verpflichtet, sogen. Luxuswaren, deren Einfuhr nach Deutschland an sich verboten ist, im Gesamtbetrage von 18 Millionen Franken herein zu lassen. Es handelt sich in der Hauptsache um Uhren, Stickereien und Seidengewebe, welche letztere an dieser Summe mit 6,3 Millionen Franken beteiligt sind. Die Einwilligung Deutschlands in die Einfuhr dieser Waren ist jedoch an gewisse Bedingungen finanzieller Art geknüpft worden, welche die in Frage kommenden Industrien zu der Bildung von besonderen Finanz-Genossenschaften veranlaßt haben. So ist in St. Gallen eine Finanz-Genossenschaft für die Stickerei und in Zürich eine solche für Seidenwaren gegründet worden.

Der Zweck der mit der Zürcher Seidenindustriegesell-

schaft in Föhlung stehenden «Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren F.G.A.S.» wird in den Statuten in der Weise umschrieben, daß diese «an der Erfüllung und Einhaltung der vom schweizerischen Bundesrat und den Regierungen anderer Staaten für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen finanzieller Natur mitwirken soll. Sie setzt sich deshalb in Verbindung mit dem vom Bundesrat mit der Finanzierung beauftragten Organen.» Das wesentliche liegt aber darin, daß in dem vom Bundesrat mit Deutschland abgeschlossenen Finanzabkommen eine Stundung der für sogen. Luxuswaren zu leistenden Zahlungen bis 1. Oktober 1918 vorgesehen ist; wohl müssen die deutschen Kunden die Fakturen bei Verfall bezahlen, die Summe von 18 Millionen Franken bleibt aber bis zum genannten Zeitpunkt in Deutschland stehen. Die Bezahlung der schweizerischen Exportfirmen wird von den schweizerischen Banken übernommen (und zwar in Franken, so daß Kursverluste nicht entstehen), deren Forderungen durch erste deutsche Banken und Firmen sichergestellt werden; nichts destoweniger verlangen aber die schweizerischen Banken noch eine Rückdeckung durch die an der Ausfuhr beteiligten schweizerischen Firmen. Um den Verpflichtungen den schweizerischen Banken gegenüber nachzukommen, mußten daher die Finanz-Genossenschaften ins Leben gerufen werden und es müssen infolgedessen von den einzelnen Firmen Risiken in Kauf genommen werden, die, mögen sie vielleicht auch noch so gering eingeschätzt werden, doch mit dem ordentlichen kaufmännischen Betrieb nichts zu tun haben.

Die vom Finanzabkommen betroffenen drei großen schweizerischen Industrien haben an dieser Art der Lösung der Frage der Ausfuhrmöglichkeit nach Deutschland nicht mitgewirkt; sie sahen sich vielmehr einem vollzogenen Verträge gegenübergestellt und mußten sich überdies — wollten sie nicht die Ausfuhr von einem Tage zum andern gänzlich unterbunden sehen — den Bedingungen der schweizerischen Banken unterziehen. So berechtigt nun auch die Einwände, die sich gegen solche Stundungsabkommen erheben lassen und so sehr zu wünschen ist, daß auf dieser gefährlichen Bahn nicht weiter gegangen werde, so hat doch diese einheitliche und zwangsweise Regelung der Zahlungsbedingungen- und Verpflichtungen den Abschluß noch viel ungünstigerer Verträge durch einzelne Firmen und Firmengruppen verunmöglicht. Die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung und die Zusage lohnender Preise hatte nämlich im Verkehr vom schweizerischen Lieferant zum ausländischen Abnehmer vielfach Abmachungen gezeitigt, welche die in Kriegszeiten und im Hinblick auf die Valutaverhältnisse besonders gebotene Vorsicht gänzlich vermissen ließen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten im Mai:

	1917	1916	1917	1916
		Mai	Januar-Mai	
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 160,470	232,598	747,818	1,494,173
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	3,848	—	8,143	2,483
Halbseidene Gewebe	4,396	1,006	9,076	10,646
Seidenbeuteltuch	223,272	115,096	677,409	463,400
Seidene u. halbseidene Wirkwaren	26,095	67,228	177,132	308,992
Rohseide	—	32,555	—	646,533
Künstliche Seide	370,685	20,273	370,683	21,767
Näh- und Stickseiden	—	—	—	76,732

Französischer Einfuhrzoll auf Seidenwaren. Frankreich und Italien behandeln sich, soweit Seidengewebe in Frage kommen,